

Per Mail:

jerome.huegli@sbfi.admin.ch

gaetan.lagger@sbfi.admin.ch

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Winterthur, 23. Mai 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung **“Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung”** (BIZMB)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme und nehmen gerne zum Entwurf „Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung“ (BIZMB) Stellung.

Der ODEC, Schweizerischer Verband der dipl. HF, ist der Dachverband aller Diplomierten HF mit 19 Verbänden und vereint über 11'000 Mitglieder. Der Verband ODEC ist der grösste Repräsentant der Absolventinnen und Absolventen Höherer Fachschulen, welcher alle Bereiche und Fachrichtungen vertritt.

Wir begrüssen es, dass das Gesetz fast die gesamte Bildungslandschaft der Schweiz miteinbezieht.

Art. 2 Begriffe und Geltungsbereich

Abs. 2. Hier besteht eine Vermischung von Typen der Institute und der Bildung.

Im vorangegangenen Absatz 1 wird definiert, dass es sich um Institutionen oder Organisationen handelt.

Der Abs. 2 könnte wie folgt geändert werden: Dieses Gesetz gilt für Anbieter von obligatorischer Schulbildung, beruflicher Grundbildung, Allgemeinbildung auf Sekundarstufe II, höherer Berufsbildung, Hochschulbildung, Weiterbildung und ausserschulischer Jugendarbeit.

So werden alle auf die Stufe des Typs der Bildung gestellt.

Art. 4 Beitragsarten

Abs. 2. Es ist aus unserer Sicht fehl am Platz, die finanzielle Unterstützung einer einzelnen Institution namentlich in einem Gesetz zu verankern. Alle Institutionen und Organisationen sollen in diesem Gesetz gleich behandelt werden. Kein Blankoschein für eine einzelne Institution. Dieser Absatz soll gestrichen werden.

Art. 5 Beitragsvoraussetzung

Abs. 2. Den Textentwurf im Gesetz unterstützen wir. Jedoch beschränkt man sich im erläuternden Bericht bei Bildung in der Schweiz auf das Hochschulsystem. In der heutigen Zeit sollte dies „Tertiärsystem“ heissen.

Abs. 3, Lit. b. Wie soll belegt werden, dass nicht durch andere Quellen finanziert werden kann? So wie es jetzt formuliert ist, besteht die Möglichkeit das Wort „kann“ immer als Ausschlusskriterium zu verwenden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus bestens. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ODEC Schweizerischer Verband der dipl. HF



Mirko Ganarin
Zentralpräsident



Urs Gassmann
Geschäftsführer